

# Max-Buchner-Forschungsstiftung

## Förderrichtlinien für Forschungsstipendien

Die im Jahre 1936 zum Gedenken an den Gründer der DECHEMA errichtete Max-Buchner-Forschungsstiftung ist eine technisch-wissenschaftliche, als gemeinnützig anerkannte Stiftung. Sie wird ehrenamtlich von der DECHEMA Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie e.V., Frankfurt am Main, verwaltet.

**1. Gefördert werden** Forschungsarbeiten auf den Gebieten Chemische Technik, Verfahrenstechnik und Biotechnologie sowie angrenzenden Forschungsgebieten, in denen ein neues, innovatives Thema aufgegriffen bzw. ein neuer methodischer Ansatz zur Lösung eines bestehenden Problems verfolgt wird. Hohe Priorität erhalten Anträge mit stark interdisziplinärem Charakter. Auch explorierende Arbeiten zur Vorbereitung von Anträgen bei DFG und anderen Förderorganisationen werden gefördert. Dabei werden nur solche Forschungsvorhaben unterstützt, deren Ergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.

**2. Antragsberechtigt sind** Habilitandinnen und Habilitanden, Juniorprofessorinnen und -professoren, Hochschullehrer/innen sowie Abteilungs- und Gruppenleiter/innen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen bis zu acht Jahre nach Ende der Promotion. Dieser Zeitraum ist auf bis zu zehn Jahre verlängerbare, wenn eine Elternzeit in Anspruch genommen wurde.

**3. Die Antragstellung** muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Online-Formular erfolgen. Das Online-Formular ist vollständig auszufüllen, insbesondere auch die Kurzbeschreibung für das geplante Vorhaben.

Darüber hinaus ist zum Zweck der Begutachtung ein ausführlicher Antrag (ca. 3 Seiten) beizufügen sowie ein Lebenslauf einzureichen. Der Antrag sollte wie folgt gegliedert sein:

- Aufgabenstellung und Zielsetzung
- Lösungsweg und Arbeitsplan
- Wissenschaftliche Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung des Neuigkeitswertes des Forschungsansatzes
- Nutzen für die Chemische Technik, Verfahrenstechnik und Biotechnologie

**4. Die Entscheidung über die Stipendienvergabe** obliegt dem Verwaltungsausschuss der Stiftung. Für jeden Antrag ist vorher die Befürwortung durch ein thematisch zuständiges ProcessNet- bzw. DECHEMA-Gremium zwingend vorgeschrieben. In Zweifelsfällen können Einzelgutachten eingeholt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

**5. Die Bewilligung** wird für 1 Jahr erteilt. Die Förderung einer Forschungsarbeit über diesen Zeitraum hinaus ist nicht möglich. Die bewilligten Mittel können sowohl für Sachausgaben als auch für die ergänzende finanzielle Unterstützung von Diplomandinnen und Diplomanden, Masterandinnen und Masteranden sowie Doktorandinnen und Doktoranden eingesetzt werden.

**6. Die Auszahlung der Fördermittel** in Höhe von 10.000 € erfolgt zu Beginn der Förderung.

**7. Der Antragsteller/ die Antragstellerin bestätigt** den Eingang der Fördermittel und deren ordnungsgemäße Verwendung im Sinne der Stiftung.

### **8. Berichterstattung:**

Mit der Annahme von Stiftungsmitteln verpflichtet sich der Fördermittelempfänger/ die Fördermittelempfängerin,

- a) nach Abschluss der Förderung einen Poster- bzw. einen Vortragsbeitrag für die ProcessNet-Jahrestagung bzw. die DECHEMA-Jahrestagung der Biotechnologen oder eine andere geeignete Veranstaltung der DECHEMA einzureichen. Aus Mitteln der Stiftung kann auf Antrag ein Reisestipendium gewährt werden.
- b) einen Vortrag in einem hierfür geeigneten ProcessNet-Gremium bzw. Gremium der Fachgemeinschaft Biotechnologie zu halten. Hierfür wird auf Antrag ein Reisekostenzuschuss gewährt.
- c) zu einer Veröffentlichung zum Thema in der CIT bzw. im Biospektrum oder alternativ Erstellung eines zusammenfassenden Berichtes von 2-3 Seiten, der auf der Homepage der Stiftung veröffentlicht wird.

**9. Die gleichzeitige Förderung** verschiedener Forschungsthemen eines Antragstellers/ einer Antragstellerin ist ausgeschlossen.

Frankfurt am Main, 29.06.2015